

RS Vwgh 1993/2/17 91/12/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §51 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs2;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

Rechtssatz

Die besoldungsrechtliche Konsequenz nach § 13 Abs 3 Z 2 GehG hat nicht immer schon dann einzutreten, wenn der Beamte - aus welchen Gründen auch immer - seinen Pflichten nach § 51 BDG 1979 nicht nachgekommen ist (Hinweis E 15.6.1981, 81/12/0036, 0049). Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund aller Umstände zu prüfen, ob - gemessen am Zweck des § 13 Abs 3 Z 2 GehG (Nichterbringung einer Arbeitsleistung wegen ungerechtfertigter Abwesenheit) - die Abwesenheit des Beamten eine ungerechtfertigte iSd § 51 BDG 1979 ist oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991120165.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at